

Staatsvertrag

zwischen dem Fürstentum Reuß J. L., dem Königreich Sachsen und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schleiz nach Molsbath.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Schleiz nach Molsbath haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchsthohen Staatsminister v. Hinüber,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister v. Leipzig,

Allerhöchstihren Oberfinanzrat Friedrich,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchstihren Chef des Ministerial-Departements des Aeußern und des Innern Geheimen Staatsrat Dr. Untensch,

die unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

I.

Die königlich Sächsishe Staatsregierung wird von Schleiz nach dem an der königlich Preussischen Staatseisenbahnlinie Triptis-Lobenstein gelegenen Bahnhofe Molsbath eine eingleisige, vollspurige, für den Personen- und Güterverkehr bestimmte Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 387) für eigene Rechnung bauen und betreiben, sobald die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen die erforderlichen Mittel bewilligt haben wird.

Der Bau wird nach einem von der königlich Sächsischen Staatsregierung im Einvernehmen mit der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Staatsregierung aufgestellten besonderen (speziellen) Plan allenthalben nach den bei der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen ausgeführt werden.